

Vorschlag für eine Reform des Kindesunterhalts:

3-Stufen-Modell des VAMV – Umgangsmodelle, Existenzsicherung und Lebensverlaufsperspektive zusammen denken

1. Einleitung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) steht für die Vielfalt verschiedener Umgangsmodelle. Eltern sollen das individuell für ihr Kind und für ihre Lebenssituation passende Modell aussuchen können. In diesem Sinne wendet sich der VAMV dagegen, ein Umgangsmodell gesetzlich als Leitbild zu verankern. Insbesondere das das paritätische Wechselmodell ist als Betreuungsmodell sehr anspruchsvoll für alle Beteiligten, die notwendigen Voraussetzungen lassen sich nicht per Gesetz herbeiführen¹. Trennungsfamilien leben in Deutschland zu fünf Prozent erweitertem Umgang und zu vier Prozent das paritätische Wechselmodell². Es sollte um ein Ermöglichen und nicht um Verordnen gehen. Die finanzielle Ausstattung spielt hierbei eine wichtige Rolle, denn je mehr ein Kind in zwei Haushalten lebt, desto höher sind die Kosten. Umso wichtiger ist, dass die anstehende Reform des Kindesunterhalts eine angemessene und faire Regelung findet.

Seit einigen Jahren wird fachlich und politisch intensiv darüber diskutiert, welcher Reformbedarf des Kindesunterhalts bei erweitertem Umgang und paritätischem Wechselmodell besteht³. Aktuell ist die Rechtslage hier durch die Rechtsprechung des BGH geprägt. Bei einem Residenzmodell mit erweitertem Umgang hat der BGH die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt weiterentwickelt: Ein Elternteil erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung des Kindes, der andere durch eine Geldleistung, die aufgrund der Mitbetreuung sinkt, indem der Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle sich nach einer geringeren Einkommensgruppe richtet. Im paritätischen Wechselmodell sind beide Eltern in

¹ VAMV: Positionspapier „Wechselmodell nur einvernehmlich - Handlungsbedarf beim Unterhalt“ https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/VAMV-Positionspapier_Wechselmodell_23052018.pdf

² Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 66; Walper, Sabine (2018), Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsarrangements in: Esther Geisler, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Mathias Pollmann-Schult: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 16-17

³ Diese Diskussion steht im Kontrast zu der Tatsache, dass die Hälfte aller Alleinerziehenden überhaupt keinen Unterhalt für ihre Kinder erhält und nur knapp ein Viertel aller unterhaltsberechtigten Kinder einen Unterhalt, dessen Höhe dem Mindestunterhalt entspricht oder ihn übersteigt (Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: -Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPpapers 660/2014; Lenze, Anne (2021), Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 38 Hubert, Sandra et al: Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 1/2020, S. 33-34)

der Pflicht für Betreuung und Barunterhalt. Der Unterhaltsausgleich aufgrund unterschiedlicher Einkommensverhältnisse ist nach BGH-Rechtsprechung so niedrig, dass er oftmals unter dem Bagatellwert liegt und nicht geltend gemacht wird. Hier gibt es im Zuge einer gesetzlichen Verankerung im Detail diverse Klarstellungsbedarfe, insbesondere bei Wechselmehrkosten⁴ und zur Regelung von Übergangsfristen für den Eintritt der Barunterhaltspflicht⁵ sowie zur Ersatzhaftung bei der Zurechnung fiktiven Einkommens⁶.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile **vor** und **nach** der Scheidung besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden⁷. Dieser Satz spiegelt wider, wie komplex und wie vielschichtig eine Reform des Kindesunterhalts ist. Wichtig wird sein Antworten zu finden, die nicht zu kurz greifen. Unterhaltsrechtliche, gleichstellungpolitische, Gerechtigkeits- und auch soziologische Debatten über Care-Arbeit greifen hier ineinander.

Konkret diskutiert die Fachwelt über Reformvorschläge, die anders als der BGH bereits ab einem Residenzmodell mit erweitertem Umgang eine Barunterhaltspflicht beider Elternteile vorsehen, mit einer Quotelung des Unterhalts nach Betreuungsanteil und Einkommen⁸. Je nach Modell wäre das Ergebnis, dass bereits bei erweitertem Umgang der Kindesunterhalt deutlich absinkt. Um zu beurteilen, ob dies eine gute Lösung ist, braucht es einen Maßstab. In diesem Zusammenhang wird „Gerechtigkeit“ als Argument angeführt. Für wen wäre es eine gerechte Regelung? Für den weiter hauptbetreuenden Elternteil, der mit kleinerem Zeitbudget, in Teilzeitfalle, bei immer noch ungenügender Vereinbarkeit zusätzlich zum eigenen Lebensunterhalt den des Kindes zu erwirtschaften hat? Alleinerziehende haben mit 42 Prozent⁹ bereits das höchste Armutsrisiko aller Familien¹⁰. Offen ist, wie unrealistische Anforderungen dieses senken können. Gerecht für das Kind, dessen Armutsrisiko sich im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils weiter erhöhen dürfte? Oder gerecht für den mitbetreuenden Elternteil, dessen Betreuungsleistung honoriert wird? Eine Quotelung des Unterhalts nach Betreuungsanteilen ist deshalb nur auf den ersten Blick eine faire Lösung, denn Gerechtigkeit scheint hier singular adressiert zu sein und somit als Maßstab zu kurz zu greifen.

Es muss insgesamt um eine angemessene Lastenverteilung zwischen den Eltern zugunsten des Kindes gehen. Diese muss ebenso berücksichtigen, dass das Leisten von Care-Arbeit vor der Trennung mit Opportunitätskosten verbunden ist. Nicht der Zeitpunkt der Trennung ist der „Nullpunkt“, sondern der Zeitpunkt der Familiengründung. Familienbedingte berufliche Nachteile und nicht gemachte Karriereschritte lassen sich in der Regel nicht einfach wieder

⁴ Siehe Abschnitt 3.3. Wechselmehrkosten

⁵ Siehe Abschnitt 3.3. Erwerbsobliegenheit

⁶ Siehe Abschnitt 3.3. Ersatzhaftung bei Anrechnung fiktiver Einkünfte

⁷ Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP 2021 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, S. 102

⁸ Eva Schumann (2018): Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung- Reformbedarf im Sorge- Umgangs- und Unterhaltsrecht? B90 sowie Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.94

⁹ Bertelsmannstiftung (Hrsg.) (2023): Factsheet: Kinderarmut in Deutschland, Gütersloh, S. 5

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinderarmut-in-deutschland>

¹⁰ Die Armutsquote Alleinerziehender bewegt sich in Deutschland zwar im europäischen Mittelfeld. Vergleicht man jedoch die Armutsquote von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, nimmt Deutschland einen der letzten Plätze im europäischen Ranking ein: das Armutsrisiko ist im Jahr 2018 viermal so hoch wie das von Paarhaushalten mit Kindern (9. Familienbericht des BMFSFJ (2021): Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S.33)

aufholen, sondern haben negative Folgen bis in die Altersarmut. Die Betreuungsaufteilung vor der Trennung ist entscheidend dafür, mit welchem Einkommenskapazitätsverlust¹¹ betreuende Elternteile aus einer Ehe bzw. Partnerschaft gehen.

In den genannten Reformvorschlägen findet sich der Gedanke, dass es eine Wirkung auf die Arbeitsteilung in Paarfamilien hätte, wenn bereits im erweiterten Umgang beide Elternteile in der Pflicht für den Barunterhalt wären. Die Annahme ist, dass dadurch eine asymmetrische Arbeitsteilung während der Ehe weniger attraktiv erscheine¹². Dieser Annahme widerspricht der VAMV entschieden: Paare richten ihre Arbeitsteilung während der Ehe nicht an in der Zukunft liegenden eventuellen Konsequenzen im Falle einer Trennung aus. Vielmehr wählen sie ihre Arbeitsteilung nach den strukturellen und gesellschaftlichen Anreizen, die für eine Aufteilung dieser im gegenwärtigen Zeitpunkt, also während der Ehe bestehen (Ehegattensplitting, Minijobs, Familienversicherung für nicht erwerbstätige Ehegatten in der Krankenversicherung des erwerbstätigen Ehegatten, Höhe der Löhne). Will man an den Anreizen für eine asymmetrische Arbeitsteilung der Paare während der Ehe tatsächlich etwas ändern, müssen zuallererst das Ehegattensplitting abgeschafft und Strukturen geschaffen werden, die jedem Elternteil im Lebenszeitverlauf eine individuelle und unabhängige Existenzsicherung ermöglichen. Auch die Privilegierung von Minijobs und die kostenlose Mitversicherung von Ehepartner*innen im Rahmen der Krankenversicherung sind Fehlanreize für eine asymmetrische Arbeitsteilung in Paarfamilien. Hier darf nicht der gleiche Fehler begangen werden, wie bei der unterhaltsrechtlichen Reform 2008, indem erneut der dritte Schritt vor dem Ersten gegangen wird¹³. Auch mit der Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008 hatte der Gesetzgeber die gesellschaftlich gewünschte Eigenständigkeit der Ehepartner*innen losgelöst von den gesellschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der meisten Ehepaare geregelt. Sie wird inzwischen als gescheitert bewertet, denn sie hat ihr erklärtes Hauptziel – dass Frauen nach der Scheidung selbst für ihren Unterhalt sorgen können – verfehlt.¹⁴ Die Reform führte zum Wegfall von nachehelichen Unterhaltsansprüchen, im Gegenzug dazu stieg die Arbeitsmarktpartizipation von Frauen jedoch nicht an¹⁵. Es ist anzunehmen, dass zumindest teilweise die durch die Reform weggefallenen nachehelichen Unterhaltszahlungen durch den Staat in Form von Sozialleistungen kompensiert werden¹⁶. Ebenso zeigt die Tatsache, dass nur 31 Prozent der Mütter in Paarfamilien einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen,¹⁷ dass Mütter auch aktuell ihre Arbeitszeit für die Kinderbetreuung reduzieren. Die klassische Arbeitsteilung dahingehend, dass Mütter den ganz überwiegenden Teil der Care-Arbeit übernehmen und Väter einen großen Teil des Familieneinkommens verdienen, wird also auch 15 Jahre nach der Unterhaltsrechtsreform von 2008 weiter fortgeführt.

¹¹ Vgl. Klammer, Ute: Alte und neue Herausforderungen der Frauenalterssicherung, in: STREIT 1/2017, S. 18

¹² Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.27

¹³ So auch Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck - Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 36: „Insgesamt eilt die Reform mit ihrem Anspruch auf Eigenständigkeit der Mütter der gesellschaftlichen Realität auch heute noch um Einiges voraus.“

¹⁴ Anna Lena Götttsche: „Paritätische Kinderbetreuung in Deutschland heute? – oder: Warum wir beim Wechselmodell das Pferd nicht von hinten aufzäumen sollten“ in djbZ 2/2022, S. 58

¹⁵ Julia Bredtmann, Christina Vonnahme (2017): „Less Alimony after Divorce – Spouses`Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany“, S. 18

¹⁶ Julia Bredtmann, Christina Vonnahme (2017): „Less Alimony after Divorce – Spouses`Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany“, S. 18

¹⁷ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 26

Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass bei einer Barunterhaltspflicht des hauptbetreuenden Elternteils diesem auch fiktives Einkommen zugerechnet werden kann. Bei Eintritt einer Barunterhaltspflicht haben beide Eltern ihrem Kind gegenüber eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit aus § 1603 Abs. 2 BGB. Ist ein Elternteil nur in Teilzeit tätig, so kann bei der Unterhaltsberechnung sein fiktives Einkommen bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ist jedoch vielen hauptbetreuenden Elternteilen, insbesondere wenn sie in der Teilzeitfalle¹⁸ sitzen oder bedarfsgerechte Kinderbetreuung fehlt, nicht möglich. In Folge fehlt real ein Teil des Kindesunterhalts, da ein Kind nicht aus fiktiven Mitteln versorgt werden kann.

Eine Reformierung des Kindesunterhaltsrechts muss garantieren, dass die Existenz **des Kindes in beiden Elternhaushalten gesichert** ist. Das bedingt, dass eine Barunterhaltspflicht beider Eltern erst bei spürbarer Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils einsetzen darf, damit dieser den Barunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit auch erwirtschaften und so das Kind in seinem Haushalt auch gut versorgen kann.

Dies ist nach Überzeugung des VAMV erst bei annähernd paritätischer Betreuung gegeben und nicht bereits bei erweitertem Umgang mit Betreuungsumfängen von um die 30 Prozent Mitbetreuung. Eine gesetzliche Barunterhaltspflicht für hauptbetreuende Elternteile bei erweitertem Umgang, wie sie sich in aktuell diskutierten Reformvorschlägen findet, nimmt eine eklatante Erhöhung der Armutsgefährdung alleinerziehender Familien fahrlässig in Kauf. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie nicht durch konkrete und ausreichend lange Übergangsfristen für den Eintritt der Barunterhaltspflicht abgedeckt wird.

Knackpunkt für eine Reform des Kindesunterhalts ist im Ergebnis erstens, dass alleinerziehende Elternteile nicht auf ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit verwiesen und in die Barunterhaltspflicht genommen werden, ohne dass sie aufgrund der familiären Situation sowie der strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen tatsächlich die Möglichkeit haben, durch eigene Erwerbstätigkeit Barunterhalt für ihr Kind zu erwirtschaften.

Zweiter Knackpunkt ist, dass eine gute Existenz des Kindes in beidem Haushalten gesichert sein muss. Dies wird garantiert durch eine ausreichende Unterhaltshöhe¹⁹, die angemessene Berücksichtigung von Wechselmehrkosten²⁰ sowie überzeugende Regelungen zur Erwerbsobliegenheit durch angemessene Übergangsfristen für den Eintritt der Barunterhaltspflicht im paritätischen Wechselmodell²¹ sowie eine gesetzliche Ergänzung der Ersatzhaftung bei der Anrechnung fiktiver Einkünfte²².

¹⁸ Die am 01.01.2019 eingeführte Brückenteilzeit ermöglicht Arbeitnehmer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilzeit arbeiten, keine Rückkehr in ein Vollzeitarbeitsverhältnis. In Betrieben mit weniger als 45 Beschäftigten gibt es keinen Anspruch auf Brückenteilzeit, in größeren Betrieben bis 200 Beschäftigte besteht nur für einen von 15 Beschäftigten ein Anspruch auf Brückenteilzeit und in allen Unternehmen, auch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten, können aus betrieblichen Gründen Brückenteilzeitwünsche abgelehnt werden. Gerade Frauen arbeiten aber oft in kleinen und mittleren Unternehmen und werden dadurch seltener vom Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit Gebrauch machen können.

¹⁹ Siehe Abschnitt 3.3. zur Berechnungsmethode

²⁰ Siehe Abschnitt 3.3. zu Wechselmehrkosten

²¹ Siehe Abschnitt 3.3. zu Erwerbsobliegenheit

²² Siehe Abschnitt 3.3. zur Ersatzhaftung bei Anrechnung fiktiven Einkommens

2. Kriterien für eine Reform des Kindesunterhalts

Der VAMV hat folgende **Kriterien** entwickelt, denen eine gesetzliche Neuregelung des Unterhalts gerecht werden muss:

1. Die **Existenz des Kindes** muss in **beiden Haushalten gesichert** sein. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten im erweiterten Umgang und im paritätischen Wechselmodell ist mit **Mehrkosten** verbunden. Entsprechend liegt der Bedarf von Trennungskindern über dem Bedarf von Kindern, deren Eltern zusammenleben. **Der Gesamtbedarf steigt mit dem Umfang des Umgangs. Er muss bei Bemessung des Unterhalts angemessen berücksichtigt werden.**
2. Es darf **keine Interessenkonflikte zwischen Existenzsicherung und Umgang** geben, da dies unweigerlich zu Interessenkonflikten zwischen Unterhalt und Umgang führt. Ein Tag mehr oder weniger Umgang darf nicht zu wesentlich geringerem oder höherem Unterhalt führen.
3. Es muss eine **faire Unterhaltsregelung** gefunden werden, die die **Lebensverlaufsperspektive beider Elternteile mit einbezieht**. Nach dem Grundsatz familiärer Solidarität müssen familienbedingte Nachteile in der Erwerbsfähigkeit ausgeglichen werden. Hierzu sind klare gesetzliche Übergangsfristen für den Eintritt der Barunterhaltspflicht im paritätischen Wechselmodell nötig.

3. 3-Stufen-Modell des VAMV

Der VAMV hat ein **3-Stufen-Modell** entwickelt, um für unterschiedliche Betreuungsmodelle angemessene Folgen für den Unterhalt zu definieren. Für die Einstufung schlägt der VAMV konkrete und klare Kriterien vor:

1. **Stufe: Betreuung im klassischen Residenzmodell**
0-8 Übernachtungen monatlich
2. **Stufe: Betreuung im Residenzmodell mit erweitertem Umgang**
9-12 Übernachtungen monatlich
3. **Stufe: Betreuung im paritätischen Wechselmodell**
ab 13 zu 17 Übernachtungen monatlich

3.1 1.Stufe: Residenzmodell

Das klassische Residenzmodell liegt vor bei 0 bis 8 Übernachtungen monatlich.

Die gesetzliche Unterhaltsregelung mit alleiniger Barunterhaltspflicht des Umgangselternteils gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB und der Bemessung des Unterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle²³ sowie hälftiger Aufteilung des Kindergeldes gem. § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB wird unverändert beibehalten.

Ein aktuelles Rechenbeispiel zum Unterhalt im Residenzmodell finden Sie im **Anhang**.

²³ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf

3.2 2.Stufe: Residenzmodell mit erweitertem Umgang

Das Residenzmodell mit erweitertem Umgang liegt vor bei 9 bis 12 Übernachtungen monatlich.

Auch beim Residenzmodell mit erweitertem Umgang steht nach § 1606 Abs. 3 S.2 BGB weiterhin allein der mitbetreuende Elternteil in der Barunterhaltspflicht, da der hauptbetreuende Elternteil seine Erwerbstätigkeit durch den erweiterten Umgang nicht wesentlich ausweiten kann. Die Bestimmung der Unterhaltshöhe ist nach der Düsseldorfer Tabelle vorzunehmen.

Eine Berücksichtigung der durch den erweiterten Umgang erhöhten Umgangskosten kann jedoch nach dem von der Rechtsprechung aufgestellten Modell der **Herabgruppierung** innerhalb der Düsseldorfer Tabelle um eine oder mehrere Einkommensgruppen erfolgen.

Als Voraussetzung für die Herabgruppierung hat der VAMV neben der zeitlichen Komponente zwei weitere Kriterien entwickelt: die Ermöglichung der Erweiterung der Erwerbstätigkeit des hauptbetreuenden Elternteils durch die Mitbetreuung sowie die qualifizierte Verantwortungsübernahme:

Ermöglichung der Erweiterung der Erwerbstätigkeit:

Voraussetzung für eine Reduzierung der Unterhaltspflicht muss sein: die Mitbetreuung des anderen Elternteils muss Erwerbstätigkeit des hauptbetreuenden Elternteils ermöglichen, damit dieser den wegfallenden Unterhalt selbst erwirtschaften kann. Dies muss gerade auch für eine Reduzierung der Barunterhaltspflicht beim Residenzmodell mit erweitertem Umgang gelten. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn eine verlässliche und planbare Alltagsbetreuung durch den mitbetreuenden Elternteil erfolgt.

Diese liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Bei Krankheit des Kindes wird die Verantwortung auch zu Schul- und Kitazeiten übernommen.
- Falls es beruflich bedingte Abweichungen (Schichtplan, Dienstreisen etc.) von den vereinbarten Betreuungszeiten gibt, muss der für diesen Zeitraum verantwortliche Elternteil die Betreuung sicherstellen.
- Alltagsbetreuung umfasst auch die Randzeiten, an denen eine Kita- oder Hortbetreuung nicht mehr möglich ist.

Qualifizierte Verantwortungsübernahme:

Neben der zeitlichen Komponente muss eine Berücksichtigung der Qualität der Verantwortungsübernahme für die Einstufung erfolgen.

Für die Beurteilung, ob eine qualifizierte Verantwortungsübernahme vorliegt, können die in der Richtlinie des BMFSFJ zum Unterhaltsvorschuss²⁴ aufgeführten Kriterien herangezogen werden. Eine qualifizierte Verantwortungsübernahme zeichnet sich z.B. aus durch:

- die regelmäßige Wahrnehmung schulischer und außerschulischer Termine (z.B. Schulveranstaltungen, Elternabend, Training im Sportverein, sonstige

²⁴ Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 01.01.2023 des BMFSFJ: <https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2023/UVG-RL-2023.pdf>

Freizeitaktivitäten, Arzttermine) einschließlich deren Organisation sowie die Übernahme der Rolle des zuständigen Ansprechpartners und die Übernahme von Hol- und Bringdiensten

- die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben (Beschaffung von Schulmaterialien und Kleidung, Erledigung von Wäsche, Verpflegung)
- die Übernahme von finanziellen Posten zur Deckung des täglichen Bedarfs (Übernahme von Kosten für Kleidung, Schulmaterialien und Schulausflüge)
- die Übernahme und Organisation von Behördengängen das Kind betreffend einschließlich der Stellung von Anträgen bzw. Unterstützung des antragstellenden Elternteils bei diesen (z.B. Erteilung erforderlicher Auskünfte, Zulieferung notwendiger Unterlagen)
- etc.

Erfüllt werden müssen hier mindestens drei dieser genannten Kriterien.

Eine **Herabgruppierung** wird nach dem folgenden Maßstab vorgenommen:

Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe

Für eine Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe ist Voraussetzung, dass ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang vorliegt, also 9-12 Übernachtungen monatlich des Kindes beim mitbetreuenden Elternteil.

Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen

Für eine Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen ist zusätzlich Voraussetzung, dass

entweder der Umgang dem hauptbetreuenden Elternteil eine Erweiterung seiner Erwerbstätigkeit ermöglicht

oder

eine qualifizierte Verantwortungsübernahme durch den mitbetreuenden Elternteil stattfindet.

Herabgruppierung um drei Einkommensgruppen

Eine Herabgruppierung um drei Einkommensgruppen kann erfolgen, wenn neben der zeitlichen Komponente der erweiterte Umgang sowohl dem hauptbetreuenden Elternteil die Erweiterung seiner Erwerbstätigkeit ermöglicht als auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme vorliegt.

Ein aktuelles Rechenbeispiel zum Unterhalt im Residenzmodell mit erweitertem Umgang finden Sie im **Anhang**.

3.3 3.Stufe: Paritätisches Wechselmodell

Ein paritätisches Wechselmodell liegt vor ab dem Verhältnis 13 zu 17 Übernachtungen monatlich sowie der Voraussetzung, dass bei beiden Eltern eine qualifizierte Verantwortungsübernahme gegeben ist.

Der VAMV schlägt ein neues Berechnungsmodell für den Kindesunterhalt im paritätischen Wechselmodell vor. In den Grundzügen knüpft es an die BGH-Rechtsprechung an, entwickelt diese aber an entscheidenden Punkten – Wechselmehrbedarf, Kindergeld, Erwerbsobliegenheit und Ersatzhaftung – weiter.

Berechnungsmethode

Der Bedarf des Kindes bemisst sich nach der Düsseldorfer Tabelle auf Grundlage der zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Bei Feststellung des Bedarfs des Kindes

wird zusätzlich ein pauschalierter Wechselmehrbedarf von 50 Prozent des nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern festgestellten Bedarfs angesetzt.

Wechselmehrbedarf

Die bei der Praktizierung des paritätischen Wechselmodells im Vergleich zum Residenzmodell entstehenden zusätzlichen Kosten in Form von Wohnkosten, Fahrtkosten zwischen den beiden Haushalten sowie Kosten für erforderliche Doppelanschaffungen werden bei Berechnung des Unterhalts berücksichtigt: und zwar im Wege eines pauschalierten Wechselmehrbedarfs von 50 Prozent des nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern festgestellten Bedarfs des Kindes berücksichtigt. Dieser pauschalierte Wechselmehrbedarf umfasst ausdrücklich Wohnkosten und Fahrtkosten sowie Kosten für Doppelanschaffungen.

Dies bringt für beide Eltern eine Voraussehbarkeit und Kalkulierbarkeit der zu erwartenden Wechselmehrkosten und beugt Konflikten vor. Eine Pauschalierung schützt den einkommensschwächeren Elternteil im Gegensatz zum aufwändigen Aufrechnen von konkreten Kosten wie nach der Rechtsprechung des BGH zudem besser davor, einen deutlich höheren Lebensstandard im Haushalt des anderen Elternteils querzufinanzieren. Dies wird anschaulich beim Thema Wohnkosten: kann jeder Elternteil seine eigenen Wohnkosten geltend machen und werden diese dann von beiden Eltern anteilig nach Einkommensverhältnissen getragen, so finanziert der einkommensschwächere Elternteil mit der kleineren Wohnung und den geringeren Mietkosten die größere und teurere Wohnung des besserverdienenden Elternteils mit.

Eine empirische Grundlage zur tatsächlichen Höhe des im paritätischen Wechselmodell entstehenden Wechselmehrbedarfs fehlt bisher. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um eine angemessene Berücksichtigung bei der Unterhaltsbemessung zu ermöglichen. Aufgrund der fehlenden empirischen Grundlage muss hier eine Setzung vorgenommen werden. Eine nicht repräsentative Umfrage des VAMV unter getrennten Eltern zu Wechselmehrkosten und Umgangsmodellen hat die Tendenz aufgezeigt, im paritätischen Wechselmodell nichts oder fast nichts an Kosten für das Kind im eigenen Haushalt zu sparen²⁵. Demgegenüber stehen erhebliche Ausgaben für Wohnraum, Ausgaben für Fahrtkosten und Doppelanschaffungen.

Bei Ansetzung einer Wechselmehrkostenpauschale von 50 Prozent des nach Zusammenrechnung der Einkommen festgestellten Bedarfs ergibt sich bspw. bei einem zusammengerechneten Einkommen der Eltern von 4.500 Euro und einem für ein 11-jähriges Kind sich daraus ergebenden Bedarf von 723 Euro eine Wechselmehrkostenpauschale von 361,50 Euro. Das bedeutet, dass in jedem Elternhaushalt eine Wechselmehrkostenpauschale von rund 180 Euro angesetzt wird. Angesichts der in den letzten Jahren stetig steigenden Wohnkosten und Energiekosten bewegt sich diese Höhe an der unteren Grenze der Angemessenheit. Eine Pauschalierung der Wechselmehrkosten in dieser Höhe stellt also deutlich besser als ein konkreter Ausgleich sicher also, dass die Existenz des Kindes in beiden Elternhaushalten gesichert ist.

Da die Unterhaltsspitze im Ergebnis höher liegen wird als nach BGH-Rechtsprechung, verringert sich die Abbruchkante beim Kindesunterhalt zwischen erweitertem Umgang und dem paritätischen Wechselmodell. Das trägt zusätzlich dazu bei, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu reduzieren.

²⁵ VAMV-Umfrage unter Trennungseltern (09/2021): „Was kostet die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten?“ mit 381 Teilnehmer*innen. Überwiegend beteiligt haben sich Alleinerziehende im klassischen Residenzmodell, die Fallgruppen für erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell waren entsprechend klein.

Kindergeld

Um der Zweckbestimmung des Kindergeldes als staatliche Leistung für beide Eltern zur Erleichterung ihrer Unterhaltungspflicht gerecht zu werden, muss das Kindergeld auch im paritätischen Wechselmodell beiden Eltern gleichermaßen, und damit zur Hälfte, zustehen.

Der Kindergeldausgleich erfolgt daher isoliert nach Feststellung der Haftungsanteile der Eltern, statt ein hälftiges Kindergeld am Anfang der Berechnung vom Bedarf abzuziehen. So wird sichergestellt, dass das Kindergeld in beiden Haushalten zu Hälfte zur Verfügung steht, statt wie bislang nach BGH-Rechtsprechung eine proportionale Aufteilung vorzunehmen zugunsten des Elternteils mit dem höheren Einkommen.

Erwerbsobliegenheit

Der VAMV fordert, in das Kindesunterhaltsrecht einen „Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung“ einzuführen²⁶. Dieser Grundsatz wird dadurch umgesetzt, dass in das Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von familienbedingten Nachteilen für Eltern eingeführt wird, die vor der Trennung für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind. Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltungspflichtig werden, müssen beim Vorliegen familienbedingter Nachteile angemessene Übergangsfristen eingeräumt werden.

Familienbedingte Nachteile werden demnach künftig gesetzlich vermutet, wenn ein Elternteil vor der Trennung wegen der Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch genommen hat, keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder in Teilzeit gearbeitet hat, während der andere Elternteil, von der Betreuung entlastet, seine Arbeitskraft dem beruflichen Fortkommen widmen konnte.

Jeder Elternteil, der in der dargelegten Weise familienbedingt seine Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, kann künftig einen annähernd gleichen Zeitraum für sich beanspruchen, in dem er von der Barunterhaltungspflicht gegenüber dem Kind befreit ist. In diesem Zeitraum kann er frei von einer Erwerbsobliegenheit für das Kind seine Erwerbschancen durch den Erwerb von Qualifikationen und Berufserfahrung verbessern, sodass die in der Vergangenheit aufgebauten Nachteile reduziert werden können und das Erwirtschaften des Kindesunterhalts realistisch wird

Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn die so ermittelte Übergangsfrist zu einem grob unbilligen Ergebnis führt. Liegen Zeiten familienbedingter Nachteile bei beiden Eltern vor, heben sie sich gegeneinander auf.

Ersatzhaftung bei Anrechnung fiktiver Einkünfte

Nach der aktuellen Rechtslage besteht aus Sicht des VAMV im paritätischen Wechselmodell eine Regelungslücke, wenn dem einkommensschwächeren Elternteil aufgrund seiner Teilzeittätigkeit ein fiktives Einkommen zugerechnet wird. Dies hat zur Folge, dass die Ausgleichszahlung beim Kindesunterhalt zwischen den Eltern sinkt. Für den einkommensschwächeren Elternteil bedeutet dies, aus fiktivem Einkommen real das Kind versorgen zu müssen, da das Kind nicht von fiktiven Fischstäbchen satt wird. Der BGH sieht keine Regelungslücke, da das Kind den Unterhalt ja faktisch als Naturalunterhalt erhalte²⁷.

²⁶ VAMV-Bundesverband: Solidarität nach Trennung – Eckpunkte für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts:
[https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Eckpunkte_Reform_Kindesu](https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Eckpunkte_Reform_Kindesu%20nterhaltsrecht_25092019.pdf)

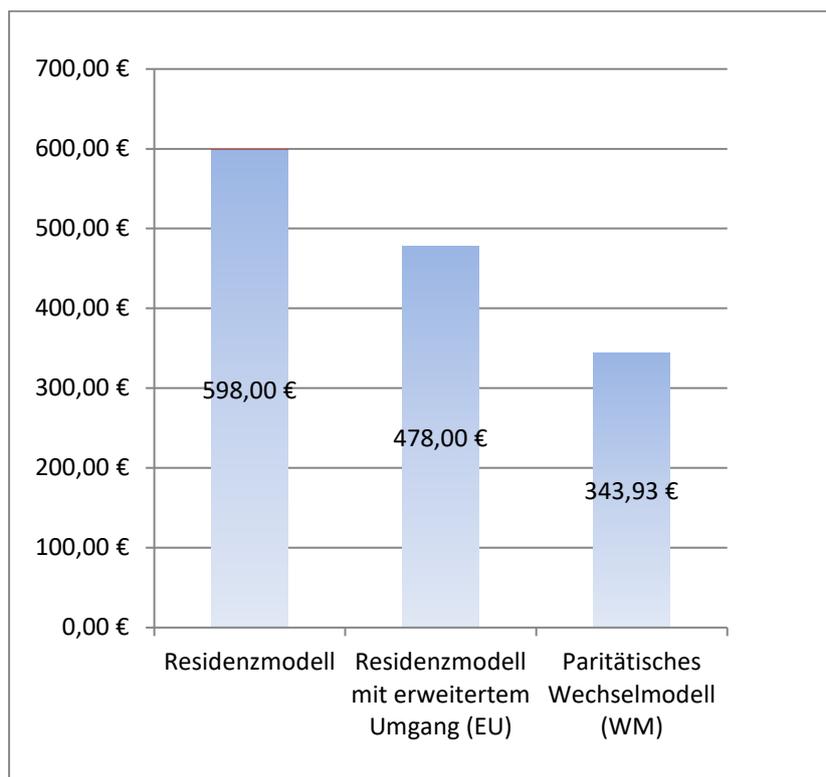
²⁷ BGH: Beschluss vom 11.01.2017 - XII ZB 565/15

Hier muss aus Sicht des VAMV eine Ersatzhaftung des anderen Elternteils greifen. Das heißt, dieser muss einspringen und den Unterhalt übernehmen. Zumindest dann, wenn das Einkommen des einkommenschwächeren Elternteils so niedrig ist, dass der Naturalunterhalt aus seinem existenzsichernden Selbstbehalt getragen wird. Denn es liegt auf der Hand: Naturalunterhalt, der aufgrund fiktiv zugerechneter Einkünfte ohne erwirtschaftetes Einkommen allein aus dem existenzsichernden Selbstbehalt des einkommenschwächeren Elternteils geleistet wird, führt dazu, dass die für ihn ausgegebenen Mittel an anderer Stelle im Haushalt zur Existenzsicherung fehlen werden. Eine fiktive Unterhaltsfestsetzung darf nicht einseitig den Selbstbehalt aushöhlen. Die hier bestehende Lücke bei der Ersatzhaftung ist durch eine gesetzliche Klarstellung im § 1607 BGB zu schließen.

Ein aktuelles Rechenbeispiel zum Unterhalt im paritätischen Wechselmodell finden Sie im **Anhang**.

4. Monetäre Auswirkungen: VAMV- Modell und BGH-Rechtsprechung im Vergleich

Abb. 1: Unterhalt nach Modell des VAMV²⁸, Zahlen für 2023



Berechnungen: VAMV:

Fallbeispiel: 1 Kind von 8 Jahren; bereinigte Nettoeinkommen der Eltern: 4.000 Euro Vater und 2.000 Euro Mutter

²⁸ Die Berechnungen der Unterhaltshöhe in den einzelnen Umgangsmodellen nach dem Modell des VAMV finden Sie im **Anhang**.

Abb. 2: Unterhalt nach BGH²⁹, Zahlen für 2023



Berechnungen: VAMV:

Fallbeispiel: 1 Kind von 8 Jahren; bereinigte Nettoeinkommen der Eltern: 4.000 Euro Vater und 2.000 Euro Mutter

5. Fazit

Im Vergleich der Modelle zeigt sich zum einen, dass das VAMV-Modell Wechselmehrkosten besser abbilden kann als die Rechtsprechung des BGH. Die pauschalierte Ansetzung der Wechselmehrkosten verhindert, dass der einkommensschwächere Elternteil die höheren Lebenshaltungskosten des besserverdienenden Elternteils mitfinanziert. Zudem trägt die Pauschalierung der Wechselmehrkosten dazu bei, dass diese in ihrer Höhe für beide Elternteile voraussehbar und kalkulierbar sind. Konflikten zwischen den Eltern um die Finanzierung der Wechselmehrkosten wird vorgebeugt. **Das Modell des VAMV kann im Ergebnis in allen drei Stufen sicherstellen, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gut gesichert ist.**

Die vorstehenden Abbildungen verdeutlichen ferner anschaulich, dass bei Berechnung des Unterhalts nach dem BGH zwischen den beiden Betreuungsmodellen Residenzmodell mit erweitertem Umgang und paritätischen Wechselmodell eine große Abbruchkante besteht. Da hier ein Tag Umgang mehr oder weniger entscheidend dafür ist, ob sich der Unterhalt um mehrere hundert Euro reduziert, wird es genau an dieser Stelle Konflikte um diesen einen

²⁹ Die Berechnungen der Unterhaltshöhe in den einzelnen Umgangsmodellen nach der Rechtsprechung des BGH finden Sie im **Anhang**.

Tag mehr oder weniger Umgang geben. Im Gegensatz dazu weist das Stufenmodell des VAMV gleichgroße und überschaubare Stufen auf, sodass dieses Modell besser geeignet ist, Konflikte zwischen Unterhalt und Umgang zu minimieren³⁰. In der Stufe 2, Residenzmodell mit üblichem Umgang, bringen die Kriterien, in welchem Umfang eine Herabstufung des Kindesunterhalts gemäß der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle angemessen ist, Eltern die erforderliche Klarheit und Nachvollziehbarkeit. **Das Modell des VAMV ist damit gut geeignet, Interessenkonflikte zwischen Existenzsicherung und Umgang zu verringern.**

Mit angemessenen Übergangsfristen für den Eintritt von Erwerbsobliegenheiten aufgrund familienbedingter Nachteile schützt das VAMV-Modell Kinder im paritätischen Wechselmodell davor, im Haushalt des einkommensschwächeren Elternteils in Armut zu rutschen, wenn das Teilzeit-Einkommen nicht reicht und Vollzeit nicht realistisch ist. Das VAMV-Modell regelt diese Übergangsfristen anhand konkreter und für die Eltern nachvollziehbarer Kriterien. Dies trägt dazu bei, Konflikte zu reduzieren. Im Gegensatz dazu werden nach der Rechtsprechung des BGH nur unzureichende Übergangsfristen ohne nachvollziehbare Kriterien gewährt. **Das Modell des VAMV führt dazu, dass eine faire Unterhaltsregelung gefunden wird, die die Lebensverlaufsperspektive beider Elternteile mit einbezieht.**

Der BGH findet ferner keine zufriedenstellende Antwort auf die Regelung der Ersatzhaftung des anderen Elternteils im Rahmen der Anrechnung fiktiver Einkünfte. Hier muss eine Ersatzhaftung des anderen Elternteils eintreten, wenn der Naturalunterhalt andernfalls aus dem existenzsichernden Selbstbehalt des Elternteils, dem fiktive Einkünfte zugerechnet werden, geleistet wird³¹. **Der VAMV fordert daher eine entsprechende Ergänzung des § 1607 BGB.**

Insgesamt ist es bei der anstehenden Reform zentral, die Hauptverantwortung von Alleinerziehenden – insbesondere bei erweitertem Umgang – sowie deren familienbedingte Nachteile im Lebensverlauf nicht zu übersehen. **Es gilt, Fehler der Unterhaltsrechtsreform von 2008 nicht zu wiederholen: Die Reform an einem Idealbild von Gleichstellung, statt an der gelebten Realität von Familien auszurichten, ohne dass entsprechende gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dieses Leitbild bereits ermöglichen oder gar durchgehend fördern würden.** Hier gilt es tatsächlich realistische, faire Lösungen zu finden, die einen solidarischen Ausgleich familienbedingter Nachteile berücksichtigen, die immer noch ganz überwiegend Mütter als Altlast einer Trennung tragen. Dieser Aspekt wird in den anderen sich in der Diskussion befindlichen Reformmodellen³² vollständig ignoriert. Sie fußen auf in der Regel unrealistischen Annahmen über Erwerbsmöglichkeiten von Elternteilen, die vor der Trennung die überwiegende Care-Arbeit geleistet haben und Zeit brauchen, um nach der Trennung am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.

³⁰ Die Erhöhung des Mindestunterhalts für 2023 um 47 Euro auf 502 Euro für die zweite Altersstufe, die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 Euro sowie die Erhöhung des angemessenen Selbstbehalts auf 1.650 Euro haben im Vergleich zu 2022 deutliche Effekte auf die Höhe des in den einzelnen Modellen errechneten Unterhalts (vgl. Grundsatzpapier Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/2022/VAMV_Existenzsicherung_Kinder_getrennter_Eltern_2022.pdf Die damit einhergehenden höheren Unterhaltsansprüche finden ihre Begründung in den erheblich gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten.

³¹ Siehe Abschnitt 3.3. zur Ersatzhaftung bei Anrechnung fiktiven Einkommens

³² Siehe Fußnote 4

Anhang

Berechnungen zu den Graphiken zu 3.: Monetäre Auswirkungen: VAMV- Modell und BGH-Rechtsprechung im Vergleich

1. VAMV-Modell

1.1. Unterhalt im Residenzmodell

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Es findet Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023³³. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt³⁴. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das **Residenzmodell** als Umgangsmodell vor. Die Barunterhaltspflicht liegt beim Vater, die Mutter leistet Unterhalt durch Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach Düsseldorfer Tabelle:

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Die Düsseldorfer Tabelle ist in ihrer Ausgestaltung an zwei unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtet. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist deshalb nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Schritt 3: Hälftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 723 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 598 Euro.

1.2. Unterhalt im Residenzmodell mit erweitertem Umgang (EU)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem hat er erhebliche Fahrtkosten, da die Wohnungen der Eltern weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitagnachmittag bis Montagmorgen beim Vater und in den

³³ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf

³⁴ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf

dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Mutter kann durch den Umgang in der Woche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Die Ferien werden hälftig geteilt. Der Vater nimmt regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine mit dem Kind wahr und übernimmt auch deren Organisation sowie die Rolle des zuständigen Ansprechpartners. Er bringt das Kind regelmäßig zum Sportverein und holt es ab. Außerdem übernimmt er im Rahmen des Umgangs ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgt Schulmaterialien und Kleidung. Des Weiteren unterstützt er die Mutter zuverlässig und umfassend bei allen zu regelnden behördlichen Angelegenheiten.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023.

Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt.

Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich 10 Nächte beim Vater. Es liegt damit ein **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters. Allerdings kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Herabgruppierung in den Einkommensgruppen und damit eine Reduzierung des Unterhalts erfolgen.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Herabgruppierung um ein bis drei Einkommensgruppen erfolgen.

Der Vater hat erhebliche umgangsbedingte Mehrkosten in Form von Wohn- und Fahrtkosten. Er hat also weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangskosten. Dies ermöglicht eine Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe nach der Düsseldorfer Tabelle. Des Weiteren ist sein Kind jede zweite Woche regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen bei ihm. Dadurch kann die Mutter ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Es liegen somit die Voraussetzungen für eine weitere Herabgruppierung innerhalb der Einkommensgruppen vor.

Zusätzlich nimmt der Vater auch regelmäßig schulische und außerschulische Termine sowie Arzttermine wahr. Er übernimmt regelmäßig wesentliche Versorgungsaufgaben wie die Erledigung der Wäsche und die Besorgung von Schulmaterialien und Wäsche. Ferner unterstützt er die Mutter umfassend bei allen notwendigen behördlichen Angelegenheiten. Damit liegt auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme durch den Vater vor. Es kann also um eine weitere Einkommensgruppe herabgruppiert werden.

Im Ergebnis kann eine **Herabgruppierung um drei Einkommensstufen** erfolgen. Der Kindesunterhalt beträgt somit nicht 723 Euro, sondern 603 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 603 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 478 Euro.

1.3. Unterhalt im Paritätischen Wechselmodell (WM)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien abwechselnd eine Woche von Sonntag bis Sonntag bei der Mutter und beim Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023.

Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt.

Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind wird in einem Monat ohne Ferien von beiden Eltern in einem wochenweisen Wechsel von Sonntag bis Sonntag betreut. Es liegen damit mehr als 13 Übernachtungen monatlich bei beiden Eltern vor. Da beide Eltern in der Zeit, in der sie das Kind betreuen, regelmäßig auch Arzt- und Schultermine wahrnehmen sowie das Kind zu Freizeitaktivitäten begleiten und beide in dieser Zeit wesentliche Versorgungsaufgaben wie die regelmäßige Erledigung der Wäsche und die Besorgung von Schulmaterialien und Kleidung übernehmen, und da beide sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten unterstützen, liegt bei beiden auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme vor. Die Eltern praktizieren damit das **paritätische Wechselmodell**. Grundsätzlich sind damit beide Elternteile nach der Trennung dem Kind gegenüber barunterhaltspflichtig.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

1. Unterhaltsbedarf des Kindes

Der Unterhaltsbedarf im paritätischen Wechselmodell wird auf der Grundlage der zusammengerechneten Einkommen der Eltern in Höhe von 6.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle festgestellt. Es ergibt sich bei einem zusammengerechneten Einkommen von 6.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle ein Bedarf von 844 Euro.

Zu diesem Bedarf ist ein Wechselmehrbedarf von 50 Prozent, also 422 Euro, hinzuzurechnen. Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 1.266 Euro.

2. Feststellung der Unterhaltsanteile

Im nächsten Schritt sind die Unterhaltsanteile von Mutter (M) und Vater (V) festzustellen:

a) Das Verhältnis der Unterhaltsanteile nach Einkommen ist in Prozent zu berechnen - dabei wird das Individualeinkommen von M (2.000 Euro) und V (4.000 Euro) nach Abzug des Selbstbehalts (1.650 Euro) ins Verhältnis gesetzt zum zusammengerechneten Einkommen (6.000 Euro):

Prozentsatz Mutter (PM):

$$2.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} = 350 \text{ Euro}$$

$$350 \text{ Euro} / (2.000 \text{ Euro} + 4.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro}) \times 100 = 12,96 \%$$

Prozentsatz Mutter (PM) = 12,96 %

Prozentsatz Vater (PV):

$$4.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} = 2.350 \text{ Euro}$$

$$2.350 \text{ Euro} / (2.000 \text{ Euro} + 4.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro}) \times 100 = 87,04 \%$$

Prozentsatz Vater (PV) = 87,04 %

b) Dem Verhältnis von Prozentsatz Mutter (PM) zu Prozentsatz Vater (PV) entsprechend ist aus dem Gesamtbedarf von 1.266 Euro die Höhe der Unterhaltsanteile von Mutter und Vater zu berechnen:

$$1.266 \text{ Euro} \times 12,96 \% \text{ (PM)} = 164,07 \text{ Euro (Unterhaltsanteil Mutter)}$$

$$1.266 \text{ Euro} \times 87,04 \% \text{ (PV)} = 1.101,93 \text{ Euro (Unterhaltsanteil Vater)}$$

3. Berechnung der Unterhaltsspitze

Es wird die Differenz zwischen dem Unterhaltsanteil des Vaters (1.101,93 Euro) und dem Unterhaltsanteil der Mutter (164,07 Euro) errechnet. Die Hälfte der Differenz ergibt die vom besserverdienenden Elternteil auszugleichende Unterhaltsspitze.

$$1.101,93 \text{ Euro} - 164,07 \text{ Euro} = 937,86 \text{ Euro}$$

$$937,86 \text{ Euro} : 2 = 468,93 \text{ Euro}$$

Die vom Vater an die Mutter auszugleichende Unterhaltsspitze beträgt 468,93 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Von der Unterhaltsspitze in Höhe von 468,93 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

$$468,93 \text{ Euro} - 125 \text{ Euro} = 343,93 \text{ Euro}$$

Im Ergebnis kann die Mutter gegen den Vater eine Unterhaltsspitze in Höhe von 343,93 Euro geltend machen.

Schritt 4: Berücksichtigung familienbedingter Erwerbsnachteile nach dem Grundsatz Solidarität nach Trennung

Nach dem Grundsatz Solidarität nach Trennung³⁵ muss die Mutter aufgrund familienbedingter Erwerbsnachteile für eine Übergangsfrist von der Barunterhaltspflicht freigestellt werden, da sie nach der Geburt des Kindes zunächst ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes in Teilzeit gearbeitet hat. Sie ist daher insgesamt fünf Jahre von der Barunterhaltspflicht freizustellen. Da der Vater ebenfalls

³⁵ Siehe Abschnitt 3.3. zu Erwerbsobliegenheit

zwei Monate Elternzeit nach der Geburt des Kindes genommen hat, verkürzt sich die Freistellungsfrist um diese zwei Monate.

Im Ergebnis ist der Vater daher die ersten vier Jahre und zehn Monate nach Trennung allein barunterhaltspflichtig. In dieser Zeit richtet sich die Barunterhaltspflicht grundsätzlich nach der ersten Stufe des Unterhaltsmodells, dem Residenzmodell.

Schritt 5: Prüfung der Voraussetzungen für eine Reduzierung des Unterhalts nach der zweiten Stufe (Residenzmodell mit erweitertem Umgang)

Es ist jedoch zu prüfen, ob für diese Zeit der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters die Voraussetzungen der zweiten Stufe (Residenzmodell mit erweitertem Umgang) vorliegen und eine Reduzierung des Unterhalts durch Herabgruppierung der Einkommensgruppe erfolgen kann.

Da das Kind monatlich mehr als 13 Nächte, und damit auch mehr als 9 Nächte, beim Vater übernachtet, liegen die Voraussetzungen für eine Unterhaltsbemessung nach den Kriterien für die zweite Stufe des Unterhaltsmodells, dem Residenzmodell mit erweitertem Umgang, vor. Die Mutter kann durch die Mitbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Auch liegt eine qualifizierte Verantwortungsübernahme des Vaters vor. Es kann somit eine Herabgruppierung um drei Einkommensstufen erfolgen. In den ersten vier Jahren und zehn Monaten nach der Trennung besteht damit ein Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe von 478 Euro.

Ergebnis:

In den ersten vier Jahren und zehn Monaten nach der Trennung besteht ein Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe von 478 Euro. Nach dem Auslaufen der Übergangsfrist kann die Mutter gegen den Vater eine Unterhaltsspitze in Höhe von 343,93 Euro geltend machen.

2. BGH-Rechtsprechung

2.1. Unterhalt im Residenzmodell

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Es findet Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das **Residenzmodell** als Umgangsmodell vor. Die Barunterhaltspflicht liegt beim Vater, die Mutter leistet Unterhalt durch Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Die Düsseldorfer Tabelle ist in ihrer Ausgestaltung an zwei unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtet. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist deshalb nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 723 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis: Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 598 Euro.

2.2. Unterhalt im Residenzmodell mit erweitertem Umgang (EU)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem hat er erhebliche Fahrtkosten, da die Wohnungen der Eltern etwas weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitagnachmittag bis Montagmorgen beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Ferien werden hälftig geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich 10 Nächte beim Vater. Es liegt damit ein **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist nach den Bestimmungen der

Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Der Vater hat erhebliche umgangsbedingte Mehrkosten in Form von Wohn- und Fahrtkosten. Er hat also weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangskosten. Dies ermöglicht nach der Rechtsprechung eine Herabgruppierung um eine oder mehrere Einkommensgruppen nach der Düsseldorfer Tabelle. Hier soll von der Angemessenheit der Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen ausgegangen werden.

Der Kindesunterhalt beträgt somit nicht 723 Euro, sondern 643 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 643 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis: Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 518 Euro.

2.3. Unterhalt im paritätischen Wechselmodell (WM)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien regelmäßig eine Woche von Sonntagnachmittag bis zum Sonntagnachmittag abwechselnd bei Mutter und Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Die Eltern teilen sich die Betreuung des Kindes in etwa hälftig. Somit liegt nach der Rechtsprechung des BGH ein paritätisches Wechselmodell vor. Damit müssen beide Eltern Barunterhalt an das Kind leisten. Der zu leistende Barunterhalt berechnet sich wie folgt:

Der Bedarf des Kindes berechnet sich aus den zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Bei einem bereinigten Nettoeinkommen von insgesamt 6.000 Euro (2.000 Euro + 4.000 Euro) ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle für ein 8-jähriges Kind ein Bedarf von 844 Euro.

Vom Bedarf ist das halbe Kindergeld in Höhe von 125 Euro in Abzug zu bringen. Damit ergibt sich ein zu berücksichtigender Bedarf von 719 Euro.

Dieser ist unter den Eltern nach Leistungsfähigkeit aufzuteilen:

Haftungsquoten nach Einkommen nach Vorwegabzug Selbstbehalt (1.650 €):

2.000 € - 1.650 € = 350 € = 12,96 % aus gesamten einzusetzenden Einkommen (2.700 €)

4.000 € - 1.650 € = 2.350 € = 87,04 % aus gesamten einzusetzenden Einkommen (2.700 €)

Haftungsquote Mutter: 12,96 %

Haftungsquote Vater: 87,04 %

Berechnung Unterhaltsanteil:

719 € x 12,96 % = 93,18 € (Unterhaltsanteil Mutter)

719 € x 87,04 % = 625,81 € (Unterhaltsanteil Vater)

Berechnung Unterhaltsspitze:

Differenz: 625,81€ - 93,18 € = 532,63 €

532,63 €: 2 = 266,32 € (Unterhaltsspitze)

Abzug Kindergeld:

266,32 € - 62,50 € (Betreuungsanteil Vater) – 62,50 € (Baranteil Vater) = 141,32 €

Die Mutter kann eine Unterhaltsspitze i.H.v. 141,32 € gegen den Vater geltend machen.

Ergebnis: Die Mutter kann eine Unterhaltsspitze i.H.v. 141,32 Euro gegen den Vater geltend machen.

Berlin, 9. März 2023

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

www.vamv.de